

# Bestimmtheitsgrundsatz als Kriterium der Verfassungsmäßigkeit der Gesetze

*Svetlana W. Narutto\**

Der Bestimmtheitsgrundsatz (*res judicata*) wird oft unter zwei Aspekten betrachtet – in Bezug auf die Gerichtspraxis und die Gesetzgebung. Beide Aspekte waren mehrmals Gegenstand von Entscheidungen des Verfassungsgerichts der RF und anderer Gerichte.

Der Bestimmtheitsgrundsatz setzt in der Gerichtspraxis voraus, dass das Gericht die bereits rechtskräftige Gerichtsentscheidung nicht wegen einer neuen Gerichtsverhandlung und einer neuen Gerichtsentscheidung revidieren darf. Eine davon abweichende Position des Gerichts der Kassationsinstanz zur Lösung des Falls darf nicht der Grund zur Aufhebung oder Änderung der vorinstanzlichen Gerichtsentscheidung sein.<sup>1</sup> Gerade dieser Aspekt der Kategorie „Bestimmtheit“ wird seit der Entstehung der ersten formalisierten Rechtsnormen (5. Jh. v. Chr.) verwendet. Er ist mit solchen Begriffen wie „endgültige Entscheidung“ und „befristetes Gerichtsverfahren“ verbunden.<sup>2</sup>

Die Bestimmtheit bildet eine der wesentlichen Bedingungen ihrer Verfassungsmäßigkeit. Für den Gesetzgeber ist die Forderung nach Bestimmtheit der Rechtsnormen ein wichtiges Ziel und gleichzeitig ein

---

\* *Prof. Dr. Svetlana W. Narutto*, Lehrstuhl für Verfassungs- und Kommunalrecht der Moskauer Staatlichen Juristischen Kutafin-Universität.

<sup>1</sup> Gesetzgebungs- und Entscheidungssammlung des Obersten Gerichts der RF im ersten Viertel des Jahres 2009, Bulletin des Obersten Gerichts der RF, 2009, Nr. 9.

<sup>2</sup> *I. V. Rehtina*, Bestimmtheitsgrundsatz (*res judicata*) in der Rechtsgeschichte des alten Roms, Staats- und Rechtsgeschichte, 2011, Nr. 22, S. 43.

Merkmal der Qualität und Wirksamkeit der Rechtsschöpfungstätigkeit.<sup>3</sup> Der Bestimmtheitsgrundsatz gewährleistet eine vollständige und konkrete Übereinstimmung der Rechtsvorschriften mit den Gedanken des Rechtsschöpfers, die sich in den Normativakten widerspiegeln. Dadurch werden die Standhaftigkeit, die Stabilität, das Gleichgewicht und die Harmonie der auf ihrer Grundlage realisierten Rechtsverhältnisse gewährt. Darin zeigt sich auch der soziale Wert des Rechts.

Das Ignorieren des Bestimmtheitsgrundsatzes hat die lexikalische und terminologische Vieldeutigkeit der Gesetzgebung als eines entwickelten Informationssystems zur Folge. Sein Umgehen wird als Ursache für unterschiedliche Lösungen gleicher juristischer Fälle betrachtet, d.h. sie führt zu Unstimmigkeiten, Verwirrung und Ungleichheit in der sozialen Ordnung. Durch die große Zahl der wissenschaftlichen Termini und Fachausdrücke und durch die ständige Zunahme der Zahl der Akte entstehen mehrdeutige und auslegungsbedürftige juristische Konstruktionen. In der Praxis gibt es oft nicht genügend technisch bearbeitete normative Rechtsakte, die unkonkrete und undeutliche Vorschriften, Widersprüche und Lücken enthalten.<sup>4</sup> Das ist vor allem damit verbunden, dass die neuen Akte in Eile ausgearbeitet werden und die juristische Technik nur gering geschätzt wird.

Das Verfassungsgericht der RF hat bereits am Anfang seiner Tätigkeit die Normen, die dem Kriterium der Bestimmtheit nicht entsprechen, als verfassungswidrig anerkannt.<sup>5</sup> Darüber hinaus bezieht sich

---

<sup>3</sup> N. S. Bondar, Bestimmtheitsgrundsatz als universelles Prinzip der verfassungsmäßigen Normenkontrolle (Rechtsanwendungspraxis des Verfassungsgerichts der RF), Verfassungs- und Kommunalrecht, 2011, Nr. 10, S. 4–10.

<sup>4</sup> Siehe S. A. Avjakan (Hrsg.), Lücken und Fehler im Verfassungsrecht und Wege ihrer Beseitigung, Materialien der internationalen wissenschaftlichen Konferenz an der Juristischen Fakultät der Moskauer Staatlichen Lomonosov-Universität v. 28.–31.03.2007, Moskau 2008.

<sup>5</sup> So wurde vom Verfassungsgericht der RF in der Entscheidung v. 25.04.1995 Nr. 3-P bzgl. der Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit des 1. und 2. T. des Art. 54 des Wohnungsgesetzbuches der RF im Zusammenhang mit der Klage v. L. N. Sitlova darauf hingewiesen, dass T. 1 des Art. 54 des Wohnungsgesetzbuches der RF über das Recht des Mieters auf Einquartierung anderer Personen in einen von ihm besetzten Wohnraum „in rechtsverbindlicher Weise“ einen Rahmencharak-

das Verfassungsgericht der RF auf die rechtlichen Positionen des *EGMR*, der die Unbestimmtheit der Rechtsnorm als ein Kriterium ihrer Nichtübereinstimmung mit der Konvention über den Schutz der Menschenrechte und der Grundfreiheiten anerkannt hat.<sup>6</sup>

Der Bestimmtheitsgrundsatz, der keine unmittelbare juristische Verankerung gefunden hat, wird in der Praxis des Verfassungsgerichts der RF aus der Verfassung der RF abgeleitet. So spricht das Verfassungsgericht der RF von den „aus der Verfassung der RF folgenden Bestimmtheitsgrundsätzen, von der Eindeutigkeit und Klarheit der rechtlichen Regelung“<sup>7</sup>, von den „verfassungsmäßigen Forderungen nach Klarheit, Präzision, Bestimmtheit und Eindeutigkeit der Rechtsnor-

---

ter hat. „Die Unbestimmtheit seines rechtlichen Inhalts lässt nicht die Frage beantworten, von wem und mit welchem Gesetz diese Regelung geschaffen werden soll und wird willkürlich ausgelegt. Wegen des fehlenden Hinweises auf eine konkrete Rechtsvorschrift, nach der die Einquartierung in einen Wohnraum geregelt werden sollte, wird dieser Regelungsrahmen von den gesetzgebenden und vollziehenden Organen der Staatsgewalt der Subjekte der RF selbständig festgesetzt. Dies kann aber zur Verletzung der Rechte der Bürger führen, nämlich des verfassungsrechtlichen Rechts auf Wohnung und auf freiwilligen Entzug der Wohnung“, Gesetzessammlung der RF, 1995, Nr. 18, S. 1708.

<sup>6</sup> Siehe z. B. Entscheidung des Verfassungsgerichts der RF v. 27.05.2008 Nr. 8-P bzgl. der Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit des Art. 188 StGB der RF i. V. m. dem Antrag v. M. A. Aslamazjan, Gesetzessammlung der RF, 2008, Nr. 24, S. 2892.

<sup>7</sup> Entscheidung des Verfassungsgerichts der RF v. 17.06.2004 Nr. 12-P bzgl. der Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit der Art. 155, 156 und 283 des Gesetzes über den Haushalt der RF i. V. m. den Anfragen der St. Petersburger Verwaltung, der gesetzgebenden Versammlung des Krasnojarsker Gebiets, des Gerichts des Krasnojarsker Gebiets und des Schiedsgerichts der Republik Chakassien, Gesetzessammlung der RF, 2004, Nr. 27, S. 2803.

men<sup>8</sup> und von den Kriterien der Bestimmtheit der Rechtsnorm als „Verfassungsforderung an den Gesetzgeber“<sup>9</sup>.

Das Verfassungsgericht legt die rechtliche Bestimmtheit unterschiedlich aus, öfter als Prinzip oder allgemeinrechtliches Prinzip<sup>10</sup>, seltener als Ordnung<sup>11</sup>, allgemeinrechtliches Kriterium<sup>12</sup>, allgemeinrechtliche Anforderung<sup>13</sup> oder als Grundsatz der formalen Bestimmtheit<sup>14</sup>. In einer Entscheidung wurden zwei wissenschaftliche Termini – so „der Grundsatz der rechtlichen Bestimmtheit“ und „der Modus der

<sup>8</sup> Entscheidung des Verfassungsgerichts der RF v. 16.07.2004 Nr. 14-P zur Überprüfung von einzelnen Bestimmungen der RF, Gesetzessammlung der RF, 2004, Nr. 30, S. 3214.

<sup>9</sup> Entscheidung des Verfassungsgerichts der RF v. 25.04.2001 Nr. 6-P bzgl. der Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit des Art. 265 StGB der RF i. V. m. dem Antrag v. A. A. Schevjakov, Gesetzessammlung der RF, 2001, Nr. 23, S. 2408.

<sup>10</sup> Entscheidung des Verfassungsgerichts der RF v. 02.02.2006 Nr. 45-O über die Beschwerden v. S. V. Semak und V. P. Sokotova wegen Verletzung ihrer verfassungsmäßigen Rechte gem. § 26 II S. 2 des Föderalen Gesetzes „Über die Organe der Justiz in der RF“, SPS „Konsultant Plus“.

<sup>11</sup> Entscheidung des Verfassungsgerichts der RF v. 31.05.2005 Nr. 6-P zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes „Über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter“, i. V. m. Anfragen der Nationalversammlung der El Kurultai Republik Altai, der Duma des Wolgograder Gebiets und der Beschwerde v. S. N. Schewzov, Gesetzessammlung der RF, 2005, Nr. 23, S. 2311.

<sup>12</sup> Entscheidung des Verfassungsgerichts der RF v. 14.11.2005 Nr. 10-P zur Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit der Regelungen des § 48 V und des § 58 des Föderalen Gesetzes „Über die grundlegenden Gewährleistungen der Wahlrechte und des Rechts zur Teilnahme am Referendum“, des § 63 VII und des § 66 des Föderalen Gesetzes „Über die Wahlen der Abgeordneten der Regierung der Föderalen Versammlung der Russischen Föderation“ aufgrund der Beschwerde des Kommissars für Menschenrechte in der RF, Gesetzessammlung der RF, 2005, Nr. 47, S. 4968.

<sup>13</sup> Entscheidung des Verfassungsgerichts der RF v. 02.02.2006 Nr. 45-O, (Anm. 10).

<sup>14</sup> Siehe Entscheidung des Verfassungsgerichts der RF v. 27.05.2008 Nr. 8-P; Entscheidung des Verfassungsgerichts der RF v. 23.03.1993 Nr. 1–3 über die Übereinstimmung von Handlungen und Entscheidungen des Präsidenten der RF, B. Jelzin, mit der Verfassung der RF bzgl. seiner Rede zu den russischen Bürgern v. 20.03.1993, Amtsblatt des Verfassungsgerichts der RF, 1994, Nr. 1.

Rechtsbestimmtheit<sup>15</sup> – benutzt, die im europäischen Rechtsverständnis dem Begriff der Rechtssicherheit (legal security) sehr nahe sind.<sup>16</sup> In der Literatur versteht man unter dem Prinzip der Rechtssicherheit<sup>17</sup> das Prinzip der rechtlichen Bestimmtheit.

Das Verfassungsgericht verbindet den Grundsatz der rechtlichen Bestimmtheit mit dem Rechtsstaat und mit dem verfassungsmäßigen Prinzip der Oberhoheit des Rechts. Auch der *EGMR*<sup>18</sup> schließt das Prinzip der Oberhoheit des Rechts als notwendiges Element der rechtlichen Bestimmtheit ein.<sup>19</sup> Die Rechtssicherheit wird durch das Verfassungsgericht oft in einem Atemzug mit Kategorien wie „Gleichheit“, „Gerechtigkeit“, „Verhältnismäßigkeit“, „Proportionalität“ sowie „Balance der öffentlichen und privaten Interessen“ verwendet.<sup>20</sup> So hat das Ver-

---

<sup>15</sup> Entscheidung des Verfassungsgerichts der RF v. 22.03.2005 Nr. 4-P über die Verfassungsmäßigkeit einiger Bestimmungen der Strafprozessordnung, die das Verfahren und die Bedingungen für die Sicherungsverwahrung regeln, i. V. m. Beschwerden einer Reihe von Bürgern, Gesetzessammlung der RF, 2005, Nr. 14, S. 1271.

<sup>16</sup> Siehe: *G. A. Gadschiev*, Rechtliche Positionen des Verfassungsgerichts der RF über die Garantien der Eigentumsrechte für die Enteignung zum Nutzen des Staates, Gesetzgebung, 2008, Nr. 1.

<sup>17</sup> Siehe: *A. L. Batarin*, Die Rechtswirkungen der Anerkennung von Akten der Gesetzgebung über Steuern und Gebühren als verfassungswidrig, Finanzrecht, 2010, Nr. 5, S. 17–19.

<sup>18</sup> Z.B. „Brumarescu gegen Rumänien“ (Beschwerde Nr. 28342/95). Entscheidung des EGMR v. 28.10.1999. *EGMR*, Ausgewählte Entscheidungen, 1999–2001 und Kommentar, bearb. v. *Y. Y. Berestnev* und *A. O. Kovtun*, Moskau 2002.

<sup>19</sup> Z.B. Entscheidung des Verfassungsgerichts der RF v. 14.07.2005 Nr. 8-P zur Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit einiger Bestimmungen des Gesetzes über den Haushalt für die Jahre 2003, 2004 und 2005, Gesetzessammlung der RF, 2005, Nr. 30 (T. II), S. 3199.

<sup>20</sup> Z.B. Entscheidung des Verfassungsgerichts der RF v. 20.07.2011 Nr. 20-P zwecks Überprüfung der Verfassungswidrigkeit von Bestimmungen des Föderalen Gesetzes zum Haushalt der RF, Gesetzessammlung der RF, 2011, Nr. 33, S. 4948; Entscheidung des Verfassungsgerichts der RF v. 18.07.2008 Nr. 10-P zur Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit von § 3 XIV und § 10 III des Föderalen Gesetzes über den Rechtsschutz von juristischen Personen und Einzelunternehmen bei

fassungsgericht der RF mehrmals betont, dass die rechtliche Gleichstellung nur bei einheitlicher Anwendung der Rechtsnorm erreicht werden kann. Diese aber ist nur möglich bei Vorhandensein formaler Bestimmtheit, Genauigkeit, Klarheit, und Übereinstimmung im System der aktuellen gesetzlichen Regelungen.<sup>21</sup> Die Unbestimmtheit des Inhalts von Rechtsnormen hingegen bietet die Möglichkeit eines unbegrenzten Ermessensspielraums bei der Rechtsanwendung und führt unweigerlich zu Willkür, d.h. zu einem Verstoß gegen die Grundsätze der Gleichheit und der Rechtsstaatlichkeit und schwächt damit die Garantie des staatlichen Schutzes der Rechte, Freiheiten und legitimen Interessen der Bürger.<sup>22</sup>

Die formale Bestimmtheit, Klarheit, Genauigkeit und Übereinstimmung der Normen verhindern eine willkürliche Auslegung und eine Anwendung, die den Interessen Dritter schadet, sorgen damit für die Umsetzung des Grundsatzes der formalen Gleichheit, die Anwendung des gleichen Maßes gegenüber allen Rechtssubjekten und sind ein notwendiger Schutz vor willkürlicher Verfolgung, Verurteilung und Bestrafung.<sup>23</sup>

Der Inhalt der rechtlichen Bestimmtheit der Gesetzgebung vom Standpunkt der Gesetzestechnik beinhaltet: Genauigkeit und Be-

---

der staatlichen Aufsicht aufgrund der Beschwerde v. V. V. Michailov, Gesetzessammlung der RF, 2008, Nr. 31, S. 3763.

<sup>21</sup> Z.B. Entscheidung des Verfassungsgerichts der RF v. 20.04.2009, Nr. 7-P zur Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit von § 38 XI des Föderalen Gesetzes zur Wehrpflicht und zum Wehrdienst aufgrund der Beschwerde v. I. N. Kuashev, Gesetzessammlung der RF, 2009, Nr. 19, S. 2390.

<sup>22</sup> Entscheidung des Verfassungsgerichts der RF v. 15.07.1999 Nr. 11-P zur Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit von Regelungen des Gesetzes der RSFSR über die Staatliche Steuerbehörde der RSFSR und des Föderalen Gesetzes der RF über die Grundlage des Steuersystems in der RF und über die Bundessteuropolizei, Gesetzessammlung der RF v. 27.05.2008, Nr. 8-P, Gesetzessammlung der RF, 1999, Nr. 30, S. 3988.

<sup>23</sup> Entscheidung des Verfassungsgerichts der RF v. 27.05.2008 Nr. 8-P zur Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit der Regelungen von § 188 I Strafgesetzbuch der RF aufgrund der Beschwerde v. M. A. Aslamazyan, Gesetzessammlung der RF, 2008, Nr. 24, S. 2892.

stimmtheit der Formulierung, die in einzelnen Begriffen der Rechtsakte zum Ausdruck gebracht werden, Klarheit und Zugänglichkeit der Sprache der Vorschriften für die Adressaten, an die sie diese Regeln richten, Vollständigkeit und Konkretheit der Regelung, Fehlen von deklarativen Regeln und Vorschriften; Nutzung erprobter Begriffe und Ausdrücke, die allgemein akzeptiert sind.

Darüber hinaus umfasst der Inhalt der rechtlichen Bestimmtheit folgende Punkte: die Unzuverlässigkeit neuer rückwirkender Gesetze, das Fehlen von Bestimmungen in den Rechtsakten, die den berechtigten Erwartungen des Menschen nicht entsprechen, die Ausbalancierung von privaten und öffentlichen Interessen in den Vorschriften, die Übereinstimmung der Vorschriften und das Fehlen von Widersprüchen und Lücken, die Unzulässigkeit des Hinzufügens willkürlicher Änderungen in die bestehenden Rechtsakte und die Voraussehbarkeit der Gesetzespolitik. Laut der Position des Verfassungsgerichts beziehen sich die Anforderungen der rechtlichen Bestimmtheit der Norm nicht nur auf den Inhalt, sondern auch auf die richtige Form eines Rechtsaktes.<sup>24</sup> Darüber hinaus müssen die Gesetze mit hinreichender Genauigkeit bzgl. des Gegenstandes, des Ziels und des Umfangs der Wirkungen formuliert werden.<sup>25</sup>

Der Grundsatz der rechtlichen Bestimmtheit, der als Kriterium der Verfassungsmäßigkeit der Vorschriften gilt, ist ein wichtiges Instrument für die Aufrechterhaltung des öffentlichen Vertrauens und hat wie jedes natürliche Recht eine moralische Natur, d.h., er drückt die

---

<sup>24</sup> Entscheidung des Verfassungsgerichts der RF v. 17.06.2004, Nr. 12-P (Anm. 7).

<sup>25</sup> Entscheidung des Verfassungsgerichts der RF v. 06.04.2004 Nr. 7-P zwecks Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit der Regelung des § 87 II Handelsschiffahrtsgesetz der RF und der VO der Regierung der RF v. 17.07.2001 Nr. 538 über die Aktivitäten der Nichtregierungsorganisationen bzgl. des Lotsendienstes aufgrund der Beschwerde der internationalen Gesellschaft „Assoziation der See- und Hafenslotsen Russlands“ und der unabhängigen Wohlfahrtsorganisation „Assoziation der See- und Hafenslotsen v. St. Petersburg“, Gesetzessammlung der RF, 2004, Nr. 15, S. 1519.

Achtung zur Menschenwürde aus und ermöglicht die moralische Ver-  
vollkommnung.<sup>26</sup>

---

<sup>26</sup> Y. Romanec, Rechtliche Bestimmtheit oder Straflosigkeit?, EJ-Jurist, 2011, Nr. S. 6.